



**Gemeinde Puch bei Weiz**  
**Puch 100**  
**8182 Puch bei Weiz**  
**[www.puch-weiz.at](http://www.puch-weiz.at)**

## **KANALABGABENORDNUNG**

### **der Gemeinde Puch bei Weiz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Puch bei Weiz hat in seiner Sitzung vom 14.12.2010 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBL. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBL. Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Abgabeberechtigung**

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Puch bei Weiz werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Kanalisationsbeitrag**

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

#### **§ 3**

##### **Höhe des Einheitssatzes**

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 5,27 % (höchstens 7,5 %) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,--, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 16.900.968,-- vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.051.877,-- (Förderungen, ohne Abzug der Annuitätzuschüsse) gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 15.849.091,-- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 64.212 m zugrunde.

#### **§ 4**

##### **Kanalbenützungsgebühr**

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Das Berechnungsmodell für die jährliche Kanalbenutzungsgebühr setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen, welche das gesamte Jahreserfordernis für Instandhaltung, Betrieb und Rücklage abdecken sollen:

Zahlungsbeitrag je EGW [Stk]

Zahlungsbeitrag je Verrechnungsfläche zum Kanalisationsbeitrag [m<sup>2</sup>]

Zahlungsbeitrag je Wasserverbrauch [m<sup>3</sup>]

(3) Die Höhe des Einheitssatzes für einen EGW wird mit € 26,--, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10 %), festgesetzt.

(4) Die Höhe des Einheitssatzes für einen m<sup>2</sup> lt. verbauter Fläche mal Geschoßanzahl wird mit € 0,62, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10 %), festgesetzt.

(5) Die Höhe des Einheitssatzes für einen m<sup>3</sup> Wasserverbrauch wird mit € 0,82, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10 %), festgesetzt.

(6) Bei Gebäuden mit geeichten Wasserzählern lt. Wasserverbrauch. Objekte ohne eingebaute Wasserzähler werden mit einem Wasserverbrauch lt. STA von 40 m<sup>3</sup> pro Person berechnet.

(7) Für Wohnobjekte gilt eine darin gemeldete Person zum jeweiligen Stichtag 1.1. bzw. 1.7. des Jahres als 1 EGW. Kinder bzw. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als 0,5 EGW.

(8) Für Objekte anderer Art (Gewerbebetriebe, Schule, Kindergarten usw.) wird der Bemessung folgender Schlüssel zugrundegelegt:

- Aufbahrungskapelle 1 EGW
- Bauhof/ASZ/Kläranlage nach Beschäftigten, wobei ein Beschäftigter 0,25 EGW beträgt
- Musikheim nach Sitzplätzen (64), wobei je Sitzplatz mit 0,12 EGW bewertet wird
- Gasthöfe pro Sitzplatz und nach Beschäftigten, wobei ein Sitzplatz mit 0,30 EGW und ein Beschäftigter mit 0,25 EGW bewertet wird
- Feuerwehr 3 EGW
- Freibad öffentlich 1/12 der Badetage (60) mal Badegäste (durchschnittlich 30), mit 0,25 EGW pro Person.
- Fremdenbeherbergungsbetriebe nach Anzahl der Betten, wobei 1 Bett 0,8 EGW beträgt
- Öffentliche Gebäude einschl. Obstlager nach Beschäftigten, wobei ein Beschäftigter 0,25 EGW beträgt
- Kaufhäuser nach Beschäftigten, wobei ein Beschäftigter 0,25 EGW beträgt
- Schulen/Kindergärten/Kinderkrippe/Seniorentagesstätte nach Schüler/Kinder/Senioren und Lehrer/Personal mit je 0,25 EGW
- Baumschulen nach Beschäftigten, wobei ein Beschäftigter 0,25 EGW beträgt
- Begegnungszentrum nach Sitzplätzen (35), wobei ein Sitzplatz mit 0,12 EGW bewertet wird
- Wähleramt Puch 1 EGW
- Sporthaus nach Sitzplätzen (150), wobei ein Sitzplatz mit 0,12 EGW bewertet wird
- Tennisanlage nach Anzahl der Mitglieder (70), wobei ein MG mit 0,12 EGW bewertet wird.
- ESV-Anlage nach Anzahl der Mitglieder (50), wobei ein MG mit 0,12 EGW bewertet wird.

## § 5

### Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer

nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

## § 6

### Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## § 7

### Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## § 8

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. (1.1.2011)

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Puch bei Weiz einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:

Puch bei Weiz, am 14.12.2010

Angeschlagen am: 15.12.2010

Abgenommen am: